

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868**

58 (8.3.1868)



# Beilage zu Nr. 58 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 8. März 1868.

## Deutschland.

**Karlsruhe, 6. März.** Das Gesetz vom 3. v. M., die Rechtsverhältnisse der Diensthöten betr., enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Der Vertrag zwischen dem Diensthöten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Theil zur Leistung häuslicher oder landwirtschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Theil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes Einigung erfolgt ist.

Insfern der Inhalt des abgeschlossenen Vertrags nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2. Die Einhängigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrags.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das der Diensthöten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Diensthöten bestimmt die Dienstzeit am zweiten Weihnachtstag, zweiten Ostertag, Johannisstag, Michaelistag und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage.

Bei der Miete zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am zweiten Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Diensthöten, welche sowohl zu landwirtschaftlichen als zu häuslichen Diensten gemietet werden.

Bei dem Gehälte monatlicher Zahlung, gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemieteten Diensthöten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen, oder bei monatlich gemieteten Diensthöten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzliche unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Bestehen durch einen Beschluss des Gemeinderaths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§ 6. Die Diensthöten haben sich allen ihren Rechten und dem Inhalt des Dienstvertrages entsprechenden Verpflichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Diensthöten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Verpflichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nöthigenfalls und vordringend auch anderweitig ihren Verpflichtungen nicht unangemessene Verpflichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schäden, welchen der Diensthöten der Dienstherrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadensersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§ 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Diensthöten in Kost und Wohnung, wie solche für Diensthöten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

Das auf die Dauer eines Jahres vermietete Gefinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§ 8. Wird ein Diensthöten ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu versorgen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen.

Sie ist indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenhäusern unterzubringen.

§ 9. Stirbt ein Diensthöten, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbniskosten fallen dem Diensthöten nicht zur Last.

§ 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gefinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen:

wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung an deren Beforgung, insofern solches durch eigenes Verschulden des Diensthöten veranlaßt wurde oder bei zufälliger Entsehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unflätigkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Diensthötenverhältnis erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbar sind.

§ 11. Das Gefinde ist bezeugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen:

wenn der Diensthöten durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unermäglich ist, wenn die Dienstherrschaft in Eam geräth, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Diensthöten nöthigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen;

wenn sie den Diensthöten mißhandelt, ihm Unflätigkeiten anjagt oder ihn vor solchen Zumuthungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte;

wenn sie dem Diensthöten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nöthigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit dem dem Gefinde gegenüber der Herrschaft nach dem Diensthötenverhältnis zustehenden Anforderungen unvereinbar sind.

§ 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgelöst werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gefinde gemietet worden ist.

§ 13. Wenn der Diensthöten während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Diensthöten erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 12.

§ 14. Wenn ein Diensthöten vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt, oder gemäß § 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Diensthöten, ohne daß eine gerichtliche Aufkündigung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrages des Schadens nöthig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahreslohnes beläuft.

Wenn Diensthöten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§ 15. Dem Diensthöten steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Diensthöten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe derselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauch unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Diensthöten nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsforderung gegen den Diensthöten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urtheils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§ 16. Wird ein Diensthöten von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Diensthöten nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohn für die aberdiente Zeit, ohne daß eine

gerichtliche Aufkündigung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrages des Schadens nöthig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahreslohnes beträgt. Wenn Diensthöten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§ 17. Bei monatweise vermietetem Gefinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§ 18. Sowohl den Diensthöten als den Diensthöten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höhern Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§ 19. Wer einen Diensthöten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienst ausgetreten ist, wissentlich vor Vereingung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältnis aufnimmt, kann von dem beschädigten Diensthöten gerichtlich zum Ersatz des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

§ 20. In Streitigkeiten zwischen Diensthöten und Dienstherrschaften ist die Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage mit thunlichster Beschleunigung abzuhalten.

Die Tagfahrt darf nur einmal und unter der Voraussetzung, daß ein unabwendbares Hinderniß angeführt und bescheinigt sei, verlegt werden.

Die Vollstreckung des Urtheils wird, ungeachtet eingelegter Rechtsmittel, bei Sicherstellungsleistung ohne Aufschub vollzogen.

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Germania“, Kapl. Schwensen, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actiengesellschaft, geht, erpedirt von Hrn. August Volten, William Miller's Nachf., am 4. März von Hamburg via Southampton nach New-York ab.

Außer einer starken Brief- und Packetpost hatte dasselbe 41 Passagiere in der Kajüte und 516 Passagiere im Zwischendeck, sowie 600 Tons Ladung.

## Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

5. März.	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	27.11.00"	+ 7.0	S. W.	ganz bew.	trüb, frisch, windig
Mittags 2 "	" 8.93"	+ 7.0	"	"	" windig, Reg.
Nachts 9 "	" 7.02"	+ 5.5	"	"	" regnerisch

Verantwortlicher Redakteur:

Dr. J. Herm. Rosenlein.

## Marktpreise der vergangenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorthe.	100 Pfund.										1 Pfund.										Klafter.
	Weizen.	Korn.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Reis.	Erbsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	Wald.	Wald.	Wald.	Wald.	Wald.	Wald.	Wald.	Wald.	Wald.	Wald.	
Constanz	8.29	6.26	5.24	4.31	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Ueberlingen	9.19	7.9	...	4.46	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Billingen	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Waldshut	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Börsach	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Müllheim	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Freiburg	9.16	7.14	5.35	5.23	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Ettenheim	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Offenburg	8.35	6.44	5.39	5.53	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Baden	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Karlsruhe	8.27	6.36	5.31	6.2	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Durlach	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Hofenheim	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Bruchsal	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Mannheim	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Heidelberg	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Neuburg	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Wetzlar	8.37	8.4	7.45	6.35	4.46	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Mannheim 2. März	8.30	8.30	7.20	5.40	5	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Mannheim 28. Febr.	8.45	...	7.30	5.52	5	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Frankfurt 3. März	8.45	...	7.30	...	4.57	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Wurzburg 22. Febr.	8.17	...	8.18	6.22	4.59	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Stuttgart 2. März	9.40	8.48	...	6.30	4.42	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
München 29. Febr.	7.51	6.35	...	6	4.36	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Schaffhausen	...	8.34	6.32	5.7	4.16	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Basel	...	8.56	...	7.7	6.18	5.12	6.39	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Strasbourg	...	9.13	...	7.28	6.11	5.15	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	

Berlin, 3. März: Roggen 6 fl. 44 kr. — Weizen 13 fl. 14 kr.

## Stuttgart.

### Pferdemarkt.

Der Stuttgarter Pferdemarkt findet in diesem Jahre am 20. und 21. April statt.

Für Fournage-Vorräthe und Stallungen, für letztere namentlich im neuen städtischen Stallgebäude, ist gesorgt; rechtzeitige Anmeldung hierfür bei dem Marktmeisteramt wird empfohlen.

Während des Marktes werden eine größere Anzahl arabischer Voll- und Halbblutpferde aus den Gestüthen und den Marställen Seiner Majestät des Königs, sowie wie Pferde aus den Landesgestüthen zum Verkauf kommen.

Die K. Eisenbahn-Direktion hat für den Transport der Pferde nach Stuttgart vom 16. bis 21. April und den Transport aus Stuttgart vom 22. bis 27. April einschließend auf den K. württemberg. Staats-Eisenbahnen eine Begünstigung dadurch gewährt, daß in denselben Fällen, in welchen Pferde auf Güterwagen zur Beförderung mit Personen zugeben ausgegeben werden und Betriebsbedürfnisse diese Beförderung nicht unzu-

lässig machen, auf den Tarzuschlag von 50 Prozent der für die Verladung der Güterzüge berechneten Tarne verzichtet wird. Für Pferde Transporte mit Gütern zugeben ist die allgemein ermäßigte Tare zu bezahlen.

Für die ausgezeichnetsten, von Ausländern und Inländern zu Markt gebrachten Pferde sind Prämien ausgesetzt.

Mit dem Markt ist eine Lotterie von Pferden, Equipagen und andern Fahr- und Reitrequisiten mit Loosen à 30 kr. verbunden. Haupttag für den Verkauf der Lose ist Km. E. Feser, Rangmeisteramt Nr. 20.

Eine Ausstellung für die Wagenfabrikation und Sattlerei mit Verkauf wird in der neuen Markthalle veranstaltet.

Ueber die Dauer des Pferdemarktes wird eine Marktzeitung ausgegeben, welche den Pferdebesitzern und den Gewerbetreibenden zur Benützung empfohlen wird; die Aufnahme in die Zeitung vermittelt das Marktmeisteramt.

Den 4. März 1868.

Der Gemeinderath.

## Hofgutverpachtung.

Das hiesige Wäldereigent „Ludwigsgehöf“, bestehend in den Wohn- und Oekonomiegebäuden mit darauf ruhender Wirtschaftsgerechtigkeit,

77 Morgen Ackerfeld und 27 Morgen 2. Vert. 92 Rth. Wiesen, wird am

Montag den 16. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, auf der hiesigen Rentamtstanzlei auf weitere 12 Jahre — 1868/80 — öffentlich verpachtet.

Hierzu werden Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sie sich vor der Steigerung mit legalen Einmündeten und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Inzwischen kann sowohl vom Hofgut selbst, wie auch von den Bedingungen, die bei uns ausliegen, Einsicht genommen werden, und wird noch bemerkt, daß das Gut in bestem Zustande und der Produktenabgab durch

die Nähe dreier Bahnlagen sehr erleichtert ist. Langenstein, den 1. März 1868.

Gräfl. Langenstein'sches Rentamt.

G. U. L.

## Mühle-Verkauf.

3.128. In einem der größten Marktflecken im Breisgau ist eine Mühle mit großer Kundschaft und hinlänglicher Wasserkraft, übersichtlich, mit 4 Mahlgängen, worunter ein Champagner, 1 Holländer, 2 Waldschüter, eine französische Putzmühle und Reismühle, eine Oelmühle mit Handtrieb, noch großen Oekonomiegebäuden, mit 3/4 Morgen Wiesen, Acker und Gartenland bei der Mühle, zu verkaufen.

Die Kaufbedingungen werden sehr billig gestellt. Fränk. Oekonomie 3.127 bezeichnet besorgt die Expedition dieses Blattes.







**Re. 645. Karlsruhe. Liegenschafts-Versteigerung.**

Die dem Kaufmann Anton Seifert hier zugehörigen Liegenschaften, bestehend in einem dreiflügeligen Wohnhaus mit dreiflügeligen Seitenbau und aller sonstigen liegenschaftlichen Zugehörde, Nr. 31 der Langenstraße dahier, einerseits neben Schneider Wilhelm Ditsch Witwe, andererseits neben Bierbrauer Josef Gallion gelegen, tarirt zu 11,000 fl. werden in Folge richterlicher Verfügung am **Montag den 18. März 1868,** **Nachmittags 2 Uhr,** im Rathhaus dahier einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt und endgültig zugeschlagen, wenn das höchste Gebot den Schätzwert nicht erreicht. Die Versteigerungsbedingungen können im Geschäftszimmer des Unterzeichneten (Eckhaus der Zähringer- und Ritterstraße) eingesehen werden.

Karlsruhe, den 25. Februar 1868.  
Großh. Notar  
Sevin.



**Re. 490. Maßberg. Steigerungs-Ankündigung.**

In Folge richterlicher Verfügung werden **Montag den 23. März,** **Vormittags 9 Uhr,** im Rathhaus zu Rippenheim aus der Santmasse des Bierbrauers Karl Wagner dort öffentlich verkauft nachstehende Liegenschaften, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn das höchste Gebot den Schätzwert erreicht:

- 1) Ein zweiflügeliges Wohnhaus zur Bierbrauerei eingerichtet, mit einer Scheuer, Stallung, Schopf und Keller und den übrigen Zubehörsachen, mit einer Sommerwirthschaftseinrichtung und einer gedeckten Regelfahrt, sammt dem Platz, worauf diese Gebäulichkeiten stehen, und 2 Ecker Gras- und Obstkarten, im Anschlag zu 9000 fl.
- 2) 63 Ruthen Gemüsegarten beim Haus, im Anschlag zu 500 fl.
- 3) 10 Ecker Acker in 7 Posten, im Anschlag zu 1830 fl.
- 4) 10 1/2 Viertel Weizen in 6 Posten, im Anschlag zu 1890 fl.
- 5) 6 Hanten Reben in 2 Posten, im Anschlag zu 800 fl.

Maßberg, den 18. Februar 1868.  
Der Vollstreckungsbeamte  
Klangger.



**Re. 95. Waldshut. Liegenschafts-Versteigerung.**

Aus der Verlassenschaft des ledigen und volljährigen Kaufmanns Benedit Hais von hier werden der Erbtheilung wegen am **Samstag den 21. März d. J.,** **Nachmittags 2 Uhr,** auf dem Rathhaus folgende Liegenschaften einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

- 1) Ein vierflügeliges Wohnhaus mit Oekonomiegebäude, an der Schattengasse, neben dem Hause des Müllers Grießer und dem neuen Schulhaus, tarirt zu 15000 fl.
- 2) 1 Morgen 31 Ruthen Reben im Eingeln, neben Georg Stäble, Schwamwirth von hier, und Johann Dörflinger's Witwe von Gschbach, tarirt zu 600 fl.
- 3) 3 Morgen 3 Vig. 74 Ruthen Feld im Letten, das sog. Fruchtsch, tarirt zu 800 fl.
- 4) 3 Vig. 37 Ruthen Feld auf Oberwiejen, neben Rebschmid's Wäldle und Gerichtsvollzieher Schmidle, tarirt zu 700 fl.
- 5) 1 Morgen 70 Ruthen Feld im Hiegelfeld, neben dem Stationsweg und Xaver Wagner, tarirt zu 700 fl.

Am gleichen Tage um 3 Uhr Nachmittags: 6) 1 Magazin in der Rheingasse dahier, neben der Scheuer der Frau Cantner's Witwe und dem Hause des Fabel Mettenberger und Kleimens Strittmatter, tarirt zu 2000 fl.

Waldshut, den 19. Februar 1868.  
Das Bürgermeisteramt.  
Straubhaar.  
v. J. Link, Rathschr.



**Re. 124. Nr. 830. Ettlingen. Zwisch-Lieferung.**

In das diesseitige Hauptmagazin sollen mit Lieferungsfrist bis 1. August d. J. 17,000 Ellen weißer Zwisch, 32" breit, geliefert werden.

Die Commission findet am **Donnerstag den 12. März d. J.,** **Vorm. 10 Uhr,** statt, und werden die eintreffenden Commissionen im Beisein der Committenten eröffnet.

Später eintreffende Angebote und solche, die sich nicht auf das diesseitig aufgestellte Muster gründen, bleiben unberücksichtigt. Muster und Bedingungen liegen auf diesseitigem Geschäftszimmer bereit. Genehmigung Großh. Kriegs-Ministeriums bleibt vorbehalten.

Ettlingen, den 29. Februar 1868.  
Großh. Montirungs-Kommissariat.



**Re. 192. Karlsruhe. Brennholzlieferung für die Gr. Staatsbahn.**

Die Lieferung von 400 Klaftern tannenen oder forstlichen Scheiterholzes soll im Commissionswege vergeben werden. Die Ablieferung hat zur einen Hälfte auf 15. April, zur andern Hälfte auf 15. Mai d. J. franco auf irgend eine Station der Großh. Bah. zu geschehen.

Angebote mit genauer Angabe der Ablieferungsstation und des Preises pr. Klafter, in Worten und Zahlen ausgedrückt, sind spätestens bis **Donnerstag den 12. d. M.,** **Vormittags 9 Uhr,** abzugeben und mit der Aufschrift „Lieferung von

Brennholz" versehen, bei unterzeichneter Stelle einzureichen.  
Karlsruhe, den 3. März 1868.  
Großh. bad. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.  
Reißlinger.

**Re. 202. Karlsruhe. (Brodlieferung.) Die Brodlieferung für die Garnisonen Kehl und Bruchsal, sowie für die zum Montirungs-Kommissariat in Ettlingen kommandirte Mannschaft während der drei Monate**

**April, Mai und Juni 1868** soll im Wege der Commission an den Benachtheiligten in Afford gegeben werden. Die zur Uebernahme solcher Lieferungen Auftragsenden haben:

- 1) Die bei den betreffenden Garnisons-Kommandantur, sowie bei dem unterfertigten Sekretariat aufgestellten Lieferungsbedingungen einzuhalten;
- 2) Die Commissionen an das großherzogliche Kriegsministerium vorzufahren, versiegelt und mit der Aufschrift „Brodlieferung für die Garnison N. N.“ einzuliefern, oder solche bis **Donnerstag den 12. März 1868,** **Vormittags 10 Uhr,** in die auf diesseitig Bureau aufgestellte Commissionslade einzulegen.
- 3) Jeder Committent hat seiner Commission ein gemeinverträgliches, amtlich beglaubigtes **Kennungs- und Vermögenszeugniß** beizulegen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß seine Commission unberücksichtigt bleibt.
- 4) Bei Vermeidung des gleichen Nachtheils müssen die Preise für jeden Garnisonsort einzeln angegeben, auch in Zahlen und Worten angegeben sein.
- 5) Die Commissionen sind auf den **Schuh Brod** zu 7 Pfund 16 Loth — deren jeder aus vier Laiben zu 1 Pfund 28 Loth besteht — zu stellen. Sollte während der Lieferungsperiode eine neue Veränderung der Brodportion eintreten, so wird der Preis im Verhältnis zum Gewicht normirt werden.
- 6) Angebote mit Bruchtheilen unter 1/8 Kreuzer für den Schuh werden nicht angenommen.
- 7) Zur Lieferung werden nur inländische gelernte Bäcker zugelassen.

Karlsruhe, den 2. März 1868.  
Sekretariat des großh. Kriegsministeriums.  
Fischer.

**Re. 172. Wilsberg. (Holzversteigerung.)** Im Domänenwald „Steinig“ werden auf Vergefrist bis Martini 1868 veräußert:

**Montag den 16. März d. J.:**  
3700 forstene Wellen, 33 Kstfr. forstenes Stockholz, 1 1/2 Kstfr. eichene, 3 1/2 Kstfr. buchene, 95 1/2 Kstfr. forstene Scheiter und 8 1/2 Kstfr. forstene Prügel.  
**Mittwoch den 18. März d. J.:**  
6 Wagnereichen, 142 forst. Stämme von 40—85' Länge, 99 forst. Eichtölde, theils 16, theils 32' lang.  
Zusammenkunft früh 8 Uhr an der Schafbrücke beim Steinigwald.  
Wilsberg, den 2. März 1868.  
Großh. bad. Bezirksforstei.  
Hedenreit.

**Re. 221. Nr. 161. Wolsch. (Holzversteigerung.)** Aus den Domänenwaldungen bei Rippenheim werden am

**Dienstag den 17. März d. J.** folgende Nadelholzportimente mit Zahlungsfrist bis 1. November d. J. öffentlich veräußert:  
**Gemeinsch. Holz:** 38 Stüd 20er, 102 St. 25er, 500 St. 30er, 283 St. 40er, 69 St. 50er, 5 St. 60er und 41 Stämme; **Meßholz:** 170 Stämme I. Klasse, 161 St. II. Klasse, 252 St. III. Klasse; **Holländer:** 52 Stämme; **Säg- und Spaltholz:** 99 einfache, 8 Doppeltölde und 1/2 Kstfr. Kiblerholz;  
428 Kstfr. Scheit und 184 Kstfr. Prügelholz.  
Sämmtliches Holz ist an den Thalböden und Einbindstätten aufgeschapelt und kann leicht abgeholt oder bis nach Kehl verfrachtet werden.  
Domänenwaldhüter Jaller in Rippenheim ist angewiesen, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.  
Zusammenkunft **Vormittags 11 Uhr** im Gasthaus zum Erbringen in Rippenheim.  
Wolsch, den 2. März 1868.  
Großh. bad. Bezirksforstei.  
Fritsch.

**Re. 604. Nr. 259. Heidelberg. (Bekanntmachung.)** J. S. der G. Schützen der P's Witwe von hier, Klägerin, gegen Dr. Schubert aus Böggeln, bis daher hier Beklagten, Forderung betr., ergeht auf Klägerisches Anrufen **Beisatz.**

Tagfahrt zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung, zunächst näheren thatsächlichen Begründung der vorgeschätzten Einrede der theilweisen Wetttschlagung wird auf

**Donnerstag den 26. März,** **Morgens 9 Uhr,** anberaumt, und werden hiezu der klägerische Vertreter, Dr. Anwalt Dr. Schulz, und der Beklagte vorgelesen, der Legitime mit dem Verbot, daß er bei seinem Ausbleiben mit den zur Begründung seiner Einrede nicht vorgelegten Thatsachen ausgeschlossen würde.

Zugleich wird dem Beklagten auszugeben, spätestens in dieser Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einbindungen um so gewisser anher namhaft zu machen, als sonst alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse nur an der Gerichtstafel angeschlagen werden sollen.  
Dies wird dem Beklagten, der sich von hier entfernt und dessen Aufenthalt unbekannt ist, in Gemäßheit des § 243 der Pr. O. auf diesem Wege eröffnet.  
So geschähen Heidelberg, den 21. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kah.

**Re. 598. Nr. 206. Kenzingen. (Verkaufserkenntniß.)** Die in diesseitiger öffentlicher Aufforderung vom 17. Dezember v. J., Nr. 11.467, bezeichneten Rechte auf das dort beschriebene Grundstück werden nunmehr neuen Erwerbenden oder Unterpfandgläubigern gegenüber für erloschen erklärt.  
Kenzingen, den 29. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Farenson.

**Re. 621. Nr. 2050. Ettlingen. (Verkaufserkenntniß.)** Nachdem auf das in unserer Aufforderung vom 12. November v. J., Nr. 10.697, beschriebene Wiesenstück keinerlei Ansprüche der dort

genannten Art geltend gemacht wurden, werden solche der Jgnaz Kor mann Witwe von Walsch gegenüber für erloschen erklärt.  
Ettlingen, den 21. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Richard.

**Re. 643. Nr. 4469. Müllheim. (Gantebitt.)** Gegen Bierbrauer Friedrich Gunzenhauser von Sulzburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

**Dienstag den 24. März d. J.,** **Vormittags 8 Uhr.**

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Müllheim, den 26. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Lwewenstein.

**Re. 607. Nr. 1968. Eriberg. (Gantebitt.)** Gegen Johann Braun, Schreiner von Neufisch, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

**Freitag den 20. März d. J.,** **Vormittags 9 Uhr.**

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.  
Eriberg, den 29. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Martin.

**Re. 593. Nr. 1903. Eriberg. (Ausschlußerkennniß.)** Die Gant gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Gottlieb Kaltenbach von Schwabsau betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Eriberg, den 27. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Martin.

**Re. 581. Nr. 2408. Lahr. (Ausschlußerkennniß.)** Die Gant des Schuhfabrikanten Ernst Duttlinger von Lahr betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Lahr, den 27. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Walden.

**Re. 771. Nr. 5007. Waldshut. (Bekanntmachung.)** Unter D. J. 15 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen die Firma „Boll u. Müller“ in Thingen. Inhaber derselben sind Dionys Boll von Unterlauchingen und Bernhard Müller von Stilli, Kantons Argau.

Gehört der Dionys Boll, d. d. 8. Oktober 1855, mit Katharina Mettenberger von Unterlauchingen, wornach jeder Theil 10 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen aber davon ausgeschlossen sein soll.

Bernhard Müller ist ohne Gehört mit Sophie Detscher von Reitan, Kantons Argau, seit 1860 verheiratet, und sind bezüglich der gültigen Verhältnisse die im genannten Kanton geltenden Bestimmungen maßgebend.  
Waldshut, den 26. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gaur.

**Re. 772. Nr. 5008. Waldshut. (Bekanntmachung.)** Unter D. J. 199 wurde heute in das Firmenregister eingetragen: Gehört der Kaufmann Hermann Josef Haber von Untermettingen, d. d. Thingen, den 30. Januar 1868, mit Wilhelm Müller in Thingen, wornach jeder Theil 25 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen aber mit den darauf bestehenden Schulden davon ausgeschlossen wird.  
Waldshut, den 26. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gaur.

**Re. 770. Nr. 1728. Korf. (Bekanntmachung.)** Die unter 24. August 1864 angemeldet

Handelsgesellschaft „Durain u. Schwarzmann in Dorf Korf“, D. J. 5 des Gesellschaftsregisters, wurde nach Anmeldung vom heutigen durch Uebernahme von gleichem Tag aufgelöst und dieses zum Gesellschaftsregister eingetragen.  
Korf, den 26. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
B. v. A. N.:  
F. r. e. d.

**Re. 586. Nr. 3975. Müllheim. (Aufforderung.)** Johann Häfeler von Dbergegnen ist im Jahr 1847 nach Amerika gereist und hat während dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Derselbe wird hiermit aufgefordert, innerhalb der Frist eines Jahres

seinen derzeitigen Aufenthaltsort anher anzuzeigen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen gesetzlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben wird.  
Müllheim, den 26. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Lwewenstein.

**Re. 599. Nr. 2027. Kenzingen. (Verlassenschaftsaffirmierung.)** Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 23. Dezember v. J., Nr. 11.609, eine Eintrache dahier nicht vorgelegen wurde, wird Rosa Detsch von Engingen in Besitz und Gemüth der Verlassenschaft der ledigen Katharina Detsch von dort hiermit eingewiesen.  
Kenzingen, den 29. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Farenson.

**Re. 234. Nr. 2068. Achern. (Bekanntmachung.)** Der ledige Raimund Federle von Gamsfurt will nach Amerika auswandern. Etwaige Gläubiger werden hievon benachrichtigt mit dem Ansuchen, daß sie sich

innerhalb 14 Tagen entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzufinden oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahrhaben, da nach Ablauf dieser Frist der Reisepaß ausgefertigt werden wird.  
Achern, den 3. März 1868.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Feder.

**Re. 238. Nr. 2079. Achern. (Bekanntmachung.)** Der ledige Philipp Riesel von Gantenbach hat um Auswanderungserlaubnis nach Amerika nachgesucht.  
Etwaige Gläubiger werden hievon benachrichtigt mit dem Ansuchen, daß sie sich

innerhalb 14 Tagen entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzufinden oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahrhaben, da nach Ablauf dieser Frist der Reisepaß ausgefertigt werden wird.  
Achern, den 2. März 1868.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Feder.

**Re. 239. Nr. 2094. Achern. (Bekanntmachung.)** Die ledige Cypriana Fritsch von Großweier will nach Amerika auswandern. Etwaige Gläubiger werden hievon benachrichtigt mit dem Ansuchen, daß sie sich

innerhalb 14 Tagen entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzufinden oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahrhaben, da nach Ablauf dieser Frist der Reisepaß ausgefertigt werden wird.  
Achern, den 4. März 1868.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Feder.

**Re. 644. Nr. 1539. Freiburg. (Aufforderung und Forderung.)** Der Musiker Margell Müller von Heiterheim ist der vorläufigen, im Affekt verübten Körperverletzung des Karl Klein von da, der Defektion, sowie der Unterschlagung äarischer Ausrichtung- und Befreiungsschuld angeschuldigt. Da er sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, so wird er aufgefordert, sich

innerhalb 14 Tagen dahier zu stellen und sich zu rechtfertigen, widrigenfalls nach dem Ergebnis der Untersuchung das Urtheil gegen ihn erfolgen sollte. Zugleich wird um Fahndung auf den Musiker Müller und Ablieferung desselben im Betretungsfalle gebeten.  
Freiburg, den 5. März 1868.  
Das Großh. Kommando des 5. Linien-Infanterieregiments.  
a. l.:

Waigengerger, Major.

**Re. 578. Nr. 1768. Kenzingen. (Aufforderung.)** Hermann Hofmann von Kiegl, Otto Schwand von da, Wilhelm Schwarz von Herdweil, Georg Jakob Kard von Weisweil, Franz Xaver Didele von Wehl, Johann Karl Schweizer von da, Wilhelm Henninger von Weisweil, Leonhard Gaf von Oberhausen, Heinrich Wegger von Niederhausen, Friedrich Leonhard von Weisweil, Hermann Freyler von Herbolzheim, Ernst Heinrich Herz von Engingen, Viktor Muz von Herbolzheim, und Georg Friedrich Schmid von Weisweil, welche auf Antrag der Großh. Staatsanwaltschaft wegen Defektion in Anschlagungsstand versetzt sind, werden aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung auf

**Donnerstag den 26. März,** **früh 8 Uhr,** festgesetzten Tagfahrt dahier zu erscheinen, widrigenfalls das Erkenntniß nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt würde.  
Kenzingen, den 28. Februar 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Farenson.

**Re. 631. Nr. 1254. Bellingen. (Aufforderung.)** Fühler Pius Huber von Neuhäusern, dessen derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, sich

innerhalb 4 Wochen entweder dahier oder bei dem Kommando des Großh. 6. Linien-Infanterieregiments in Kofstatt zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Defektion gegen ihn wird beantragt werden.

Zugleich wird das Vermögen des Pius Huber mit Beschlag belegt.  
Bellingen, den 28. Februar 1868.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Baader.